

RS Vwgh 1988/12/14 88/03/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Aus § 84 Abs 3 StVO ist nicht ableitbar, dass eine Ankündigung, wenn sie von erheblichem Interesse für die Straßenbenutzer ist, nicht wiederholt werden dürfte (hier zweimalige Wiederholung in Abständen von je 6 km).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030053.X02

Im RIS seit

26.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at